

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rahden über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen in der z. Zt. geltenden Fassung

Aufgrund der §§ 7, 41 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) jeweils in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Rahden am 15.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Rahden über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 wird gestrichen

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
	1	2	3
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	<u>80 v.H.</u>
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	<u>80 v.H.</u>
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	<u>80 v.H.</u>
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	<u>80 v.H.</u>
e) Beleuchtung und Oberflächenwässerung	-	-	<u>80 v.H.</u>
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	<u>70 v.H.</u>
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	<u>60 v.H.</u>
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	<u>60 v.H.</u>
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	<u>80 v.H.</u>
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	<u>80 v.H.</u>
e) Beleuchtung und Oberflächenwässerung	-	-	<u>80 v.H.</u>
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	<u>70 v.H.</u>

3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	<u>40 v.H.</u>
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	<u>40 v.H.</u>
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	<u>80 v.H.</u>
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	<u>80 v.H.</u>
e) Beleuchtung und Oberflächenwässerung	-	-	<u>80 v.H.</u>
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	<u>70 v.H.</u>
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	<u>70 v.H.</u>
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	<u>70 v.H.</u>
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	<u>80 v.H.</u>
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	<u>80 v.H.</u>
e) Beleuchtung und Oberflächenwässerung	-	-	<u>80 v.H.</u>
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	<u>70 v.H.</u>

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.“

§ 4 Absatz 5 Ziffern 8 und 9 werden gestrichen

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

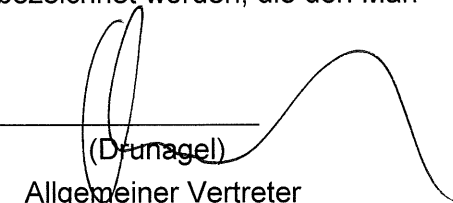
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Rahden, den 27.06.2023



(Drunagel)
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters